

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	FREITAG, DEN 25. SEPTEMBER	2026
Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 2026	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 7137-3	239
9. 9. 2026	Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung 2131-1	243
9. 9. 2026	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes 2120-3	244
14. 9. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 30	245
15. 9. 2026	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – für das Wintersemester 2026/2027..... 221-6-16	246
15. 9. 2026	Verordnung zur Änderung von ausbildungsrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte in Aufgaben des Justizvollzuges	247
	2030-1-7, 2030-1-45	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Vom 9. September 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 2. bis 26. März 2026 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 2026.

Der Senat

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)¹⁾**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartell-

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

amt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„§ 27m

Finanzkontrolle

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes übt die zuständige Behörde nach § 271 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“.

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Stuttgart, den 16. März 2026

Th Strobl

Für den Freistaat Bayern:

Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration
München, den 24. März 2026

Joachim Herrmann

Für das Land Berlin:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Berlin, den 23. März 2026

Iris Spranger

Für das Land Brandenburg:

Der Minister des Innern und für Kommunales
Potsdam, den 24. März 2026

Jan Redmann

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Inneres und Sport
Bremen, den 19. März 2026

Eva Högl

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport
Hamburg, den 17. März 2026

Grote

Für das Land Hessen: Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz Wiesbaden, den 24. März 2026	Roman Poseck
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Der Minister für Inneres und Bau Schwerin, den 24. März 20026	Christian Pegel
Für das Land Niedersachsen: Die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung Hannover, den 2. März 2026	Daniela Behrens
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Der Minister des Innern Düsseldorf, den 24. März 2026	Herbert Reul
Für das Land Rheinland-Pfalz: Der Minister des Innern und für Sport Mainz, den 20. März 2026	Michael Ebling
Für das Saarland: Der Minister für Inneres, Bauen und Sport Saarbrücken, den 26. März 2026	Reinhold Jost
Für den Freistaat Sachsen: Der Staatsminister des Innern Dresden, den 25. März 2026	Armin Schuster
Für das Land Sachsen-Anhalt: Die Ministerin für Inneres und Sport Magdeburg, den 16. März 2026	Tamara Zieschang
Für das Land Schleswig-Holstein: Endvertreten durch die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Kiel, den 18. März 2026	M. Finke
Für den Freistaat Thüringen: Der Minister für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Erfurt, den 18. März 2026	Georg Maier

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Das Land Sachsen-Anhalt bittet, im bis zum 31. Dezember 2026 vorzulegenden zusammenfassenden Bericht der Evaluierung und in der sich daran anschließenden weiteren Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch die Vorschriften zu Spielhallen (§§ 24 bis 26 des Glücksspielstaatsvertrags 2021)

und insoweit insbesondere die bisherige Regelung zum Verbot von Mehrfachkonzessionen (§ 25 des Glücksspielstaatsvertrags 2021) in den Blick zu nehmen. Den Ländern sollten – unter Beachtung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 normierten Ziele – zukünftig im Glücksspielstaatsvertrag durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel weitergehender Handlungsspielraum als bisher und mehr individuelle Entscheidungsmöglichkeiten in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen in Zusammenhang mit Mehrfachkonzessionen eingeräumt werden.

Gesetz
zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Vom 9. September 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Hamburgische Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 63 Absatz 3 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, treten die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Eingang der Erklärung über die Zustimmung der Gemeinde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Absatz 1 Satz 4 oder § 36a Absatz 2 Satz 2 BauGB ein.“
2. § 64 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter § 63 fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde die Zulässigkeit des Vorhabens nach
 1. §§ 14 und 29 bis 38 BauGB sowie auf § 172 BauGB gestützte Rechtsverordnungen,
 2. §§ 3 und 6 des Hafenentwicklungsgesetzes bei Grundstücken im Hafengebiet,
 3. der Hamburgischen Baumschutzverordnung,
 4. §§ 14, 15 und 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in den Fällen, in denen dies nach § 18 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen ist,
 5. § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Gebäuden mit gewerblichen Nutzungseinheiten,
3. In § 67 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder von Abweichungen nach § 34 Absatz 3a BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung“ durch die Textstelle „und von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften“ ersetzt.
4. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, so gilt diese unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 BauGB als erteilt.“
 - b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Stellungnahmen bleiben“ durch die Textstelle „Stellungnahmen nach Satz 2 bleiben“ ersetzt.
5. In § 70 Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Vor der Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans“ die Textstelle „, von Abweichungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 2026.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

Vom 9. September 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Krebsregistergesetz vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 und 6“ durch die Textstelle „Meldeanlässe nach Satz 4 Nummer 1, 2 oder 6“ ersetzt.
2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Zum Zwecke der Veröffentlichung und Auswertung nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts an das Hamburgische Krebsregister jährlich Daten zur aktuellen Einwohnerzahl und Zahl der krebsbedingten Todesursachen in Abhängigkeit von ICD-Diagnose, Kalenderjahr, Altersgruppe und Geschlecht sowohl bezogen auf das gesamte Hamburger Stadtgebiet als auch ortsteilbezogen.“
3. § 8a wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 „Darüber hinaus dürfen pseudonymisierte Einzeldaten aus dem Krebsregister
 1. zur Evaluation organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a SGB V sowie für Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 65c Absatz 8 SGB V an dafür von dem Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stellen sowie
 2. zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit pseudonymisierten Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und der Verarbeitung dieser Daten für Forschungsvorhaben an die dafür von der Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 4 Absatz 6 des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 102 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte sichere Verarbeitungsumgebung
 übermittelt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist und im Falle einer Übermittlung nach Nummer 2 das Hamburgische Krebsregister über einen den Vorausset-

zungen von § 8b Absatz 1 Nummer 1 genügenden Antrag positiv entschieden hat, der abweichend von § 8b auf den Zugang zu den beantragten Einzeldaten aus dem Krebsregister zum Zwecke ihrer Verknüpfung nach Nummer 2 gerichtet ist. Für diesen Antrag auf Zugang zu den zu verknüpfenden Einzeldaten aus dem Krebsregister gilt § 8b Absatz 2 Satz 5 entsprechend.“

- 3.2 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Anträge nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Anträge nach Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2“ ersetzt.

4. Hinter § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Datenbereitstellung

(1) Zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck darf das Hamburgische Krebsregister den in § 8a Absatz 1 Satz 1 genannten Institutionen innerhalb eines speziell abgesicherten Bereichs des Hamburgischen Krebsregisters Zugang zu pseudonymisierten oder anonymisierten Einzeldaten aus dem Krebsregister gewähren, wenn

1. dies beantragt und im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Bereitstellung der beantragten Daten dem Umfang und der Struktur nach zur Beantwortung der zu untersuchenden Fragen erforderlich ist und

2. Maßnahmen nach Absatz 2 getroffen werden.

(2) Der Datenzugang wird ausschließlich über einen zu diesem Zweck in den Räumlichkeiten des Hamburgischen Krebsregisters bereitgestellten Computer, auf dem sowohl der Zugang zum Internet, Intranet als auch der Zugriff auf Wechselmedien gesperrt ist, gewährt. Alle Arbeitsschritte auf dem bereitgestellten Computer werden vom Hamburgischen Krebsregister protokolliert. Die Benutzung fremder mobiler Endgeräte oder Fotokameras ist während der Datenbereitstellung untersagt. Die Datenbereitstellung erfolgt stets ohne Offenlegung der patientenbezogenen Kontrollnummernsätze nach § 5 Absatz 1 Satz 3. Zugangsberechtigte können nur Personen nach § 1b Absatz 4 sein.

(3) Für die Übermittlung der mit den bereitgestellten Daten erzielten Auswertungsergebnisse an die antragstellende Institution gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 2026.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 30

Vom 14. September 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 30 für den Geltungsbereich südlich der Straße Elfsaal und westlich des Schiffbeker Weges wird festgestellt. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1499 (Gemarkung Jenfeld, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Innerhalb des Plangebiets dürfen nur Gebäude errichtet werden, bei denen sich ein Vorhabenträger dazu verpflichtet, für mindestens 50 vom Hundert aller Wohnungen die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sichergestellt wird.
2. Oberhalb der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig.
3. Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone und Loggien können um bis zu 1,5 m auf der Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge zugelassen werden. Für ebenerdige Terrassen können Überschreitungen der Baulinien und Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 3,0 m zugelassen werden.
4. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
5. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
6. In Schlafräumen ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird, wenn vor Fenstern von Schlafräumen ein Verkehrslärmpegel in Höhe von 49 dB(A) nachts überschritten wird.

§ 3

Im Plangebiet des Bebauungsplans Jenfeld 30 bleiben im Übrigen die bisherigen Festsetzungen des geltenden Planrechts bestehen.

Hamburg, den 14. September 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg – Fakultät für Medizin –
für das Wintersemester 2026/2027**

Vom 15. September 2026

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 434), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) An der Universität Hamburg – Fakultät für Medizin – bestehen in den in der Anlage aufgeführten Studiengängen im Wintersemester 2026/2027 Zulassungsbeschränkungen.

(2) Für die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden für das Wintersemester 2026/2027 die in der Anlage aufgeführten Zulassungszahlen für Erstsemester festgesetzt.

Hamburg, den 15. September 2026.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Anlage

**Zulassungsbeschränkte Studiengänge
im Wintersemester 2026/2027**

Studienfach	Studienabschluss	Wintersemester 2026/2027 Zulassungszahl	Zulassungen für höhere Semester/Wintersemester 2026/2027
Medizin 1. Abschnitt 1. – 4. Fachsemester ¹⁾	Staatsprüfung	368	0
Medizin 2. Abschnitt 5. – 10. Fachsemester ^{1), 2), 3)}	Staatsprüfung	0	0
Zahnmedizin ¹⁾	Staatsprüfung	71	0

¹⁾ Festsetzung nach § 1 Absatz 2 der Kapazitätsverordnung: Die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin werden als Modellstudiengänge iMED beziehungsweise iMED DENT durchgeführt; eine Auffüllung der höheren Semester erfolgt ausschließlich zum 5. Fachsemester; im Übrigen werden Abgänge durch den Schwundausgleich kompensiert.

²⁾ Eine Auffüllung im 5. Fachsemester erfolgt im Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027 ausschließlich zum Sommersemester. Die Auffüllgrenze für das Sommersemester 2027 wird auf 389 festgelegt.

³⁾ Zusätzlich zu der genannten Zulassungszahl stehen 10 Plätze pro Semester für Studierende des Praktischen Jahres zur Verfügung.

Verordnung
zur Änderung von ausbildungsrechtlichen Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte
in Aufgaben des Justizvollzuges

Vom 15. September 2026

Auf Grund von § 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes
vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert
am 24. Juni 2026 (HmbGVBl. S. 177, 178), wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst vom 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252)“ durch die Textstelle „20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 wird die Textstelle „§ 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (APOVVD-NRW) vom 19. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 236), zuletzt geändert am 5. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 298)“ durch die Textstelle „§ 10 der Ausbildungsverordnung Vollzugs- und Verwaltungsdienst 2.1 (AVO VVD 2.1) vom 4. März 2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 164)“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Sicherheitsdienstleitung,
 2. kaufmännische Abteilung mit den Schwerpunkten Geschäftsstellen und Zahlstellen, sowie Betriebsleitung und Berufsentwicklungszentrum.“
 - 3.1.2 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 3.2 In Absatz 3 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:
 - „1. ministerielle Vollzugsaufsicht und Personalverwaltung,
 2. Vollzugsabteilungsleitung,
 3. Rechtsabteilung einer Justizvollzugsanstalt.“
 - 3.3 In Absatz 4 werden die Wörter „Struktur und Inhalten“ durch die Textstelle „Struktur, Dauer und Inhalten“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2, § 12, § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Bezeichnung „APOVVD-NRW“ durch die Bezeichnung „AVO VVD 2.1“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Satz 1 wird das Wort „Beurteilungen“ durch die Wörter „einen Bericht“ ersetzt.
 - 5.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „In den Beurteilungen“ durch die Wörter „In dem Bericht“ ersetzt.
 - 5.1.3 In Satz 3 wird das Wort „Beurteilungen“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

5.1.4 Satz 4 wird gestrichen.

5.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Jede Beurteilung“ durch die Wörter „Jeder Bericht“ ersetzt.

5.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Beurteilungen“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

6. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15

Prüfungsverfahren

Die Laufbahnprüfung wird nach den §§ 19 bis 37 und 39 AVO VVD 2.1 vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen abgelegt.

§ 16

Weitere Ausbildung, ergänzende Ausbildung

Ist eine Prüfung nach § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 30 Absatz 2 Satz 2 AVO VVD 2.1 für nicht bestanden erklärt worden, bestimmt abweichend von § 36 Absatz 3 AVO VVD 2.1 die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen die Zeitdauer und Gestaltung der Ergänzungsausbildung.“

Artikel 2

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Strafvollzugsdienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Strafvollzugsdienst vom 31. August 2021 (HmbGVBl. S. 611) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. die Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung in das Einstiegsamt erfüllt,
3. mindestens 21 und höchstens 40 Jahre alt ist und
4. eine förderliche Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der abgeschlossenen Berufsausbildung nach Satz 1 Nummer 4 bei Bewerberinnen oder Bewerbern zulassen, die mindestens den mittleren Schulabschluss oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie einen mindestens zweijährigen, im Hinblick auf die Laufbahn förderlichen beruflichen Werdegang nachweisen.“

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in Lehrgängen im Bildungszentrum Justizvollzug Hamburg.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Berufspraktische Ausbildung

(1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der berufspraktischen Ausbildung bewerten die Leistungen der Nachwuchskräfte in der berufspraktischen Ausbildung.

(2) Nach Beendigung eines jeden Abschnitts der berufspraktischen Ausbildung (Ausbildungsabschnitt) ist über die Leistungen der Nachwuchskraft eine Beurteilung, die mit einer Gesamtnote abschließt, zu erstellen. In jedem Ausbildungsabschnitt erbringt die Nachwuchskraft überdies mindestens einen Leistungsnachweis, etwa in Form einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder eines Arbeitsauftrages. Die Leistungsnachweise werden benotet. Werden in einem Ausbildungsabschnitt mehrere Leistungsnachweise erstellt, wird in diesem Ausbildungsabschnitt eine Note als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Leistungsnachweise gebildet. Für jeden Ausbildungsabschnitt ist eine Gesamtnote festzusetzen. Die Gesamtnote ergibt sich zu 20 vom Hundert (v. H.) aus der Benotung der Leistungsnachweise und zu 80 v. H. aus der Benotung der Beurteilung nach Satz 1. Die Gesamtnote ist mit der Nachwuchskraft zu besprechen und im Anschluss der Ausbildungsleitung zu übermitteln. Ist zu erwarten, dass die Gesamtnote in einem Abschnitt der berufspraktischen Ausbildung mit der Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten ist, soll die Nachwuchskraft rechtzeitig vor dem Ende dieser Zeit auf den Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden, damit sie positiv auf ihr Leistungsbild einwirken kann. Näheres über die Beurteilung und die zu erbringenden Leistungsnachweise regelt die zuständige Behörde in Ausbildungsrichtlinien.

(3) Die berufspraktische Ausbildung ist bestanden, wenn die Gesamtnoten sämtlicher Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung mindestens die Note „ausreichend“ ausweisen.

(4) Wenn die Gesamtnote in einem Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist, kann der Ausbildungsabschnitt von der Nachwuchskraft wiederholt werden.

(5) Wird bei der Wiederholung des Ausbildungsabschnitts der berufspraktischen Ausbildung erneut nur die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erreicht oder wird ein weiterer Ausbildungsabschnitt der berufspraktischen Ausbildung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, wird die Ausbildung in der Regel vorzeitig beendet. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde eine weitere Wiederholung zulassen.

(6) Die Leistung der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ergibt sich aus dem

Mittel der Gesamtnoten der Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung. Im Rahmen der Zusatzausbildung ergibt sich die Leistung der berufspraktischen Ausbildung aus der Gesamtnote des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts.“

4. § 14 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung-VD setzt voraus, dass die fachtheoretische Ausbildung bestanden wurde, in mindestens drei Viertel der Beurteilungen der berufspraktischen Ausbildung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde und ebenso das Mittel aus den Endpunktzahlen der Beurteilungen der berufspraktischen Ausbildung mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. dem Sporttest,

2. Eigensicherungs- und Transporttechniken.

Sie wird in der Regel als Gruppenprüfung durchgeführt.“

5.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Nähere zur Ausgestaltung der praktischen Prüfung und zur Bewertung der Leistungen regelt die zuständige Behörde in Richtlinien.“

5.3 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Leistung der praktischen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der beiden Teilprüfungen.

(5) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde und die beiden Teilprüfungen nach Absatz 1 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 4“ ersetzt.

6.2 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass einzelne Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind, wenn diese mit der Note „befriedigend“ oder besser bewertet worden sind.“

6.3 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Prüfungsgeschehen“ die Wörter „vorliegen und“ eingefügt.

7. In § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „vom Hundert (v. H.)“ durch die Textstelle „v. H.“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. September 2026.